

Satzung über die Nutzung von Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Penkun und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (veröffentlicht im GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung Penkun am 01.04.2015 folgende Satzung über die Nutzung von Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Penkun und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung und Überlassung folgender Räumlichkeiten:

- a. Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Penkun, Sandkuhlstraße
- b. Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Wollin, Friedefelder Straße
- c. Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Storkow, Dorfstraße

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die Räumlichkeiten stehen Einwohnern der Stadt, gemeindlichen und gesellschaftlichen Organisationen, Interessengemeinschaften, Verbänden und Vereinen zur Verfügung.
- (2) Gemeinnützigen Anliegen bzw. gemeinnütziger Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist dabei gegenüber politischen, kommerziellen und privaten Anliegen Vorrang einzuräumen.
- (3) Die Benutzung kann auf Antrag auch nicht ortsansässigen Einwohnern bewilligt werden.

§ 3 Nutzungsberechtigung/Nutzungsantrag/Nutzungsvereinbarung

- (1) Auf Antrag überlässt die Stadt Penkun Dritten die oben genannten Räumlichkeiten zur Nutzung. Anträge sind schriftlich an das Amt Löcknitz - Penkun zu richten.
- (2) Antragsberechtigt sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Benutzung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen (§ 2, § 3 Abs. 2) durch den Bürgermeister schriftlich genehmigt. Zu diesem Zweck ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- (4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Benutzung der unter § 1 a -c aufgeführten Räumlichkeiten der Gerätehäuser bemisst sich jeweils für den beantragten Zeitraum und wird als Tagesgebühr betrachtet. Sie trägt zur Unterhaltung der Gebäude sowie zur Deckung der Betriebskosten bei.

In der Gebühr sind neben den Betriebskosten auch die Nutzung der Küche und Sanitärräume sowie die in Verbindung stehenden Nebenräume (Flure) enthalten.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für

-Räumlichkeiten der Feuerwehren Penkun, Storkow und Wollin

für Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren	5,00 €
für Privatnutzungen	150,00 €
für die Schalmeienkapelle eine monatliche Pauschale von	50,00 €
- für Versammlungen Belange der Gemeinde betreffend	frei
- für Versammlungen Belange der Feuerwehr betreffend	frei

Die private Nutzung der Räumlichkeiten für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr für 5,00 € erfolgt in Penkun 20 x im Jahr, in Wollin und Storkow je 10 x im Jahr. Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist die Nachweisführung durch die Wehrführer an das Amt Löcknitz – Penkun zu erbringen.

§ 5 Umfang der Benutzung

- (1) Die unter § 1 a – c genannten Räumlichkeiten werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn vor der Benutzung keine Mängel reklamiert werden.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände in den Räumlichkeiten sowie in den Fluren, Garderoben, Küchen und Sanitärräumen gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (3) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist ausgeschlossen.
- (4) Beschädigungen an den Räumen und den überlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Stadt Penkun zu melden.
- (5) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden.

§ 6 Haftung bei Schäden

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt Penkun von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Penkun und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen Stadt Penkun, deren Mitarbeiter oder Beauftragten.
- (3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Penkun als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Penkun an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen oder sonst durch deren Nutzung entstehen als Gesamtschuldner, auch bei Obliegenheitsverletzungen seiner Helfer und Mitarbeiter.

§ 7 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten der Veranstaltungen sind in der Nutzungsvereinbarung aufzuführen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtungen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (2) Das Gesetz über Sonn- und Feiertage (FTG-MV v.08.03.2002, GVOBl. M – V, S. 145, zuletzt geändert am 20.07.2004, GVOBl. M - V, S. 310) ist einzuhalten.

§ 8 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den im § 1 a - c genannten Objekten übt der Bürgermeister der Stadt Penkun aus.
- (2) Vertretern der Stadt Penkun ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung zu gestatten. Sie sind berechtigt, bei

Verstößen gegen die Benutzungsordnung, entsprechende Auflagen zu erteilen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung/ Hausverbote

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt Penkun den entsprechenden Nutzer lt. Nutzungsvertrag zeitweilig oder auf Dauer durch Hausverbot von der Nutzung ausschließen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penkun, den 01.04.

2015

